Preußische Gesetzsammlung

1931	Ausgegeben zu Berlin, den 19. Dezember 1931	Nr. 52

(Nr. 13676.) **Polizeiverordnung über den Bau und die Einrichtung von Waren- und Geschäftshäusern. Vom 8. Dezember 1931.**

Auf Grund der §§ 14, 25 und 33 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) wird im Benehmen mit dem Minister des Innern für den Umfang des Staatsgebiets folgende Polizeiverordnung erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Geltungsbereich.

(1) Die nachstehenden Bestimmungen gelten unbeschadet der allgemeinen baupolizeilichen Bestimmungen für Warenhäuser und für solche Gebäude, in denen sich Verkaufsräume eines Geschäfts des Einzelhandels über mehr als zwei Geschosse erstrecken (Geschäftshäuser) *). Nicht unter diese Bestimmungen fallen diejenigen Waren- und Geschäftshäuser, deren Nutzfläche weniger als 1200 qm beträgt. Die Nutzfläche wird errechnet durch Zusammenzählen der Flächen der Geschosse und Geschoßteile, in denen sich Verkaufs- oder Arbeitnehmerräume (§ 2) befinden.

(2) Von den allgemeinen baupolizeilichen Bestimmungen treten für das Anwendungsgebiet dieser Verordnung, soweit in ihr nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, diejenigen Vorschriften außer Kraft, die mit dieser Verordnung in Widerspruch stehen oder durch die gegenwärtigen Bestimmungen überholt oder sonst gegenstandslos werden.

§ 2.

Unterscheidung der Räume.

Es werden unterschieden:

a) Verkaufsräume: Dazu gehören alle für den Verkehr der Käufer bestimmten Räume einschließlich der Erfrischungsräume für Käufer, der Kinderwarteräume sowie einschließlich der photographischen Ateliers, Friseurräume; den Verkaufsräumen sind gleichzustellen die für die Käufer bestimmten Treppen und Flure, Paketablagen, Fernsprechräume, Wasch- und Aborträume, Fahrradräume u. dgl.

b) Räume für Arbeitnehmer (Arbeitnehmerräume): Dazu gehören die Erfrischungs- und sonstigen Wohlfahrtsräume für die Arbeitnehmer, die Küchen der Erfrischungsräume für Käufer und Arbeitnehmer, die Treppen, Flure, Wasch- und Aborträume für Arbeitnehmer, die Büros, Schreibstuben, Expeditions- und Packräume, die Werkstätten, in welchen Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, Reklame- oder Ausschmückungsanlagen bearbeitet werden, Fleischerei- und Bäckereiräume, Schneider- und Konfektionsateliers u. dgl.

c) Sonstige Räume: Dazu gehören: Maschinen- und Heizungsräume, Flure, soweit diese nicht etwa noch zu anderen Zwecken als zum Verkehr der Arbeitnehmer und zum Warentransport dienen, ferner Akkumulatoren- und Hochspannungsräume, Triebwerksräume für Aufzüge u. dgl.

---

*) Anmerkung. Für Geschäftshäuser, in deren Verkaufsräumen keine größere Mengen brennbarer Stoffe feilgehalten werden oder in denen kein starker Menschenandrang zu erwarten ist, kann die Baupolizeibehörde von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung Ausnahmen zulassen. Vgl. § 24 Abs. 2.

II. Geschäftliche Bestimmungen.

§ 3.

Baugenehmigung.

Jede neue Anlage bedarf der Baugenehmigung. Desgleichen bedarf jede Änderung einer vorhandenen Anlage, auch wenn in der örtlichen Bauordnung für diese eine Baugenehmigung nicht vorgesehen ist, einer solchen, sofern in den nachfolgenden Bauvorschriften für den zu ändernden oder neu zu schaffenden Bauteil Bestimmungen gegeben sind.

§ 4.

Bauvorlagen.

(1) In den Bauvorlagen ist die Zweckbestimmung aller Räume anzugeben und auf Erfordern der Baupolizeibehörde schriftlich zu erläutern.

(2) Aus den Zeichnungen müssen, abgesehen von den in den örtlichen Bauordnungen vorgesehenen Angaben, die Feuerlösch- und Feuermeldeeinrichtungen, die Notbeleuchtungsanlage sowie die Be- und Entlüftungsanlage erkennbar sein.

(3) Dem Bauantrag ist eine Berechnung der Ausgänge, der Treppen und der Nutzfläche beizufügen.

(4) In die Grundrisse der Geschosse, die dem Verkehre der Käufer dienen sollen, sind die Breitenzahlen der Hauptverkehrswege einzutragen. Hierzu sind Zeichnungen nicht unter 1 : 100 vorzulegen.

(5) Die in Abs. 1, 2 und 4 geforderten Angaben brauchen erst nach Erteilung des Bauscheins gemacht zu werden. Über sie ist ein Nachtragsgenehmigungsschein auszustellen.

§ 5.

Abnahmen.

Außer den in den örtlichen Bauordnungen vorgesehenen Abnahmen bedürfen die Änderungen der Anlagen, für die in §§ 3 und 4 Abs. 5 eine Baugenehmigung vorgeschrieben ist, der Abnahme.

§ 6.

Ausnahmen und Befreiungen (Dispense).

(1) Alle Bauvorschriften (Abschnitt III A) gelten als zwingende, soweit nicht eine Ausnahme ausdrücklich zugelassen ist. Über letztere, insbesondere über die Erleichterungen im Falle des § 24 Abs. 2, hat die Baupolizeibehörde zu befinden. Auch von den zwingenden Vorschriften kann Befreiung (Dispens) erteilt werden, aber nur dann, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung von den Vorschriften mit dem öffentlichen Interesse nicht unvereinbar ist.

(2) Zuständig für die Erteilung der Dispense ist der Regierungspräsident (im Gebiet des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk der Verbandspräsident, in Berlin der Oberbürgermeister — Zentrale der Baupolizei —).

III. Bauvorschriften.

A. Neue Anlagen.*)

§ 7.

Zugänglichkeit der Grundstücke und Lage der Gebäude.

Waren- und Geschäftshäuser dürfen nur an Straßen errichtet werden, welche für die Fahrzeuge der Ortsfeuerwehr sicher befahrbar sind, die ungehinderte Verwendung der Feuerwehrgerätschaften ermöglichen und mit Wasserleitungen ausreichenden Querschnitts versehen sind.

---

*) Hierzu gehört auch die Einrichtung von Warenhaus- und Geschäftsbetrieben von mehr als 1200 qm Nutzfläche (§ 1) in bestehenden Gebäuden oder die Erweiterung bestehender Anlagen über dieses Maß hinaus.

§ 8.

Ausnutzung der Geschosse.

(1) In Waren- und Geschäftshäusern sind höchstens vier Geschosse mit Verkaufsräumen zulässig; in Gebieten, in denen die Bauordnungen mehr als vier Vollgeschosse zulassen, dürfen in Waren- und Geschäftshäusern höchstens fünf Geschosse als Verkaufsräume eingerichtet werden. Geschosse, die im wesentlichen als Dachgärten ausgestattet sind, rechnen in diesem Sinne nicht als besondere Geschosse; dagegen werden sie bei der Berechnung der Treppen- und Ausgangsbreiten als besondere Geschosse gezählt. Über dem vierten (oder fünften) Geschosse sind Verkaufs- und Arbeitnehmerräume, soweit sie nach den Bauordnungen und nach dieser Polizeiverordnung überhaupt zulässig sind, nur dann zuzulassen, wenn sie über mindestens eine Sicherheitstreppe (§ 15) verfügen und das Haus gesprinklert ist.

(2) An Dachgärten sind bezüglich der Rettungswege die gleichen Anforderungen wie an Verkaufsräume zu stellen.

(3) In Kellergeschossen ist die Einrichtung von Verkaufsräumen unzulässig; die den Verkaufsräumen gleichzustellenden Paketablagen, Fernsprecher-, Wasch- und Aborträume sowie Arbeitnehmerräume dürfen nur untergebracht werden, sofern sie ausreichend belichtet und ausreichend zu be- und entlüften sind und für sie mindestens eine Sicherheitstreppe (§ 15) verfügbar ist. Diese Räume bleiben bei der Berechnung der zulässigen Geschoßzahl unberücksichtigt.

(4) Tiefkeller, d. h. Keller unter dem ersten Keller unter der Erdoberfläche, sind nur für technische Anlagen und für die Lagerung von Warenvorräten zugelassen. Tiefkeller dürfen innerhalb des Gebäudes in keiner unmittelbaren Verbindung mit den darüberliegenden Kellern und Geschossen stehen, auch nicht durch Aufzüge, feuerbeständige Türen, Warenrutschen oder dergl. Eine mittelbare Verbindung durch entlüftbare Sicherheitsschleusen ist zulässig.

§ 9.

Durchfahrten und Höfe.

(1) Ein- und Durchfahrten zu solchen Höfen, die nach den Bauordnungsvorschriften erforderlich sind, müssen eine Breite und Höhe von mindestens je 3,50 m und zwischen Radabweisern und Bordschwellen eine freie Sohlenbreite von mindestens 2,30 m haben; in einer Höhe von 25 cm über der Sohle muß eine lichte Breite von 2,5 m voll vorhanden sein. Soweit die Durchfahrten nicht als Ausgang für Käufer oder Arbeitnehmer in Frage kommen, genügen Abmessungen, die eine Benutzung für die Fahrzeuge der Feuerwehr gestatten. Wenn in der Ausgangsbreitenberechnung berücksichtigte Ausgänge (§ 16 Abs. 1) nach dem Hofe führen, so müssen die aus diesen Höfen führenden Durch- und Zufahrten mindestens auf einer Seite mit einem Fußsteige von 80 cm Breite versehen sein.

(2) Bei Waren- und Geschäftshäusern mit mehr als 15 000 qm Nutzfläche (§ 1) ist jeder nach der Bauordnung als befahrbar notwendige Hof, zu welchem Verkaufs- oder Arbeitnehmerräume Zugang haben, mit Ein- und Ausfahrt zu versehen; Ein- und Ausfahrten sollen sich an möglichst entfernt voneinander liegenden Stellen befinden.

(3) Anbauten, Hofüberdachungen und dergl., sofern sie an Außenwänden mit Öffnungen liegen, sind bis auf 5 m vom Gebäude entfernt feuerbeständig herzustellen und an den Hausfronten mindestens 1 m breit begehbar abzudecken. Die begehbaren Teile sind durch Treppen oder Leitern vom Hofe zugänglich zu machen. Diese Vorschrift gilt nicht für Gerüste an Außenaufzügen.

(4) Das Parken von Kraftwagen auf den zu Waren- und Geschäftshäusern gehörenden Höfen ist nur an den hierfür von der Baupolizei ausdrücklich vorgeschriebenen Stellen zulässig.

§ 10.

Bauart einzelner Teile.

(1) Alle Geschosse sind, soweit nicht ausdrücklich in dieser Polizeiverordnung Ausnahmen zugelassen sind, ohne Öffnungen feuerbeständig voneinander zu trennen.

(2) Die zur Standsicherheit und Tragfähigkeit erforderlichen Teile sind feuerbeständig herzustellen.

(3) Höhenunterschiede innerhalb der Verkehrswege in den Verkaufsräumen sind, sofern sie weniger als drei Stufen betragen, durch Rampen auszugleichen, deren Steigung höchstens 1 : 10 betragen darf.

(4) Zwischen Unterkante Sturz eines Fensters und Oberkante Fensterbrüstung des darüberliegenden Geschosses muß sich ein mindestens 1 m breiter feuerbeständiger Streifen befinden.

(5) Fensterflächen in Obergeschossen sind derartig unterzuteilen, daß die einzelnen Scheiben höchstens 2 qm groß sind. In den Geschossen über dem Erdgeschoß ist etwa ein Drittel der Fenster jedes Arbeitnehmerraums mit leicht zu öffnenden Flügeln von mindestens 60 cm Breite und 1,60 m Höhe zu versehen.

(6) Zwischenwände zwischen Arbeitnehmerräumen sowie zwischen Arbeitnehmerräumen und kleinen Lagerräumen für nicht leicht brennbare Gegenstände müssen mindestens feuerhemmend sein. Die Unterteilung von Büroräumen darf auch in Holz und einfachem Glas erfolgen.

§ 11.

Brandabschnitte.

(1) Waren- und Geschäftshäuser von mehr als 2500 qm Nutzfläche in einem Geschosse sind in Brandabschnitte einzuteilen, die durch Brandmauern in Abständen von 50 m zu trennen sind. Öffnungen zwischen den einzelnen Brandabschnitten sind zulässig; doch sind Einrichtungen zu schaffen, die die Brandabschnitte durch feuerbeständige Türen oder durch Stahlplattenrolläden im Abstand von 50 m zu trennen vermögen. Die Öffnungen müssen in den Hauptverkehrswegen liegen und dürfen höchstens 2,50 m breit und hoch sein.

(2) Lagerräume und Werkstätten sind in Brandabschnitte von nicht über 800 qm, in Kellern nicht über 500 qm Größe zu teilen.

(3) In Geschäftsräumen von mehr als 1000 qm Nutzfläche kann an hierfür besonders geeigneten Stellen die Anbringung von Trennungsstreifen (sogenannte Feuerschürzen), die 1 m bis unter die Decke herabreichen, gefordert werden.

§ 12.

Offene Verbindung zwischen den Geschossen.

(1) Lichthöfe: Räume, die durch zwei oder mehrere Geschosse reichen — wie überdeckte Lichthöfe, Verbindun

§ 12.

Offene Verbindung zwischen den Geschossen.

(1) Lichthöfe: Räume, die durch zwei oder mehrere Geschosse reichen — wie überdeckte

abschnitts nicht mehr als 5000 qm betragen;

b) die Höhe der Lichthofwände darf die Breite nur um die Hälfte überschreiten $\left(h = b + \frac{b}{2}\right)$;

c) in der Decke des Lichthofs ist mindestens ein Rauchabzug anzulegen. Die Rauchabzugsöffnung muß mindestens 5 % der Grundfläche groß und von gesicherter Stelle im Erdgeschoß aus bedienbar sein; sie muß von den Lichthofwänden allseitig mindestens 3 m entfernt sein;

d) die Brüstungen der Galerien in den mehrgeschossigen Räumen sind unverbrennlich auszuführen. Öffnungen in ihnen sind nur an den Freitreppenanschlußstellen zulässig;

e) offene Aufzüge*), Zwischentreppen und Rolltreppen sind in oder an Lichthöfen zulässig.

(2) Sonstige Verbindungen zwischen Geschossen, wie Warenrutschen, Müllschächte und dgl., sind mit feuerbeständigen Wänden zu versehen, desgleichen innere Verbindungstreppen, Fahrschächte von Aufzügen und Rolltreppen, wenn sie sich in Brandabschnitten befinden, in denen keine Lichthöfe vorhanden sind. Für die Zugangstüren zu Fahrschächten von Aufzügen gilt § 6 der Aufzugsverordnung.

---

*) Vgl. hierzu § 5 II der Aufzugsverordnung.

(3) Einzelne Räume bis zu 200 qm Fläche dürfen unabhängig von vorstehenden Bestimmungen in offener Verbindung mit dem darüber oder darunter liegenden Geschosse stehen, wenn diese Räume mit öffnungslosen feuerbeständigen Wänden umgeben sind und zwei feuerbeständige Treppen von je mindestens 1 m Breite oder eine feuerbeständige Treppe von 1,50 m Breite zur Verbindung der beiden Geschosse vorhanden sind. Es kommen hierbei in Frage Handgepäckablagen, Fernsprechzellen und dgl., nicht aber Aborte und Waschräume.

§ 13.

Ausgänge im Erdgeschoß und Kellergeschoß.

Erdgeschoß.

(1) Aus dem Erdgeschosse müssen mindestens zwei Ausgänge auf die Straße oder auf einen Hof führen, der mit der Straße in gesicherter Verbindung steht.

(2) Die Ausgänge müssen so verteilt sein, daß jeder Punkt des Erdgeschosses höchstens 25 m von einem Ausgange entfernt liegt.

(3) Notwendige Ausgänge müssen mindestens 1,50 m breit sein und dürfen nicht durch Treppenhäuser führen.

(4) Nicht notwendige Ausgänge dürfen nur so in Treppenhäuser münden, daß durch sie der Abstrom von der Treppe nicht behindert wird.

(5) In Wänden, welche Durchgänge oder Durchfahrten von Geschäftsräumen trennen, dürfen Fenster oder andere Durchbrechungen nicht angelegt werden. Einzelne Türen sind zulässig,

a) wenn sie feuerbeständig ausgeführt werden,

b) wenn bei Aufschlagen die vorgeschriebene lichte Breite der Durchfahrt oder des Durchganges nicht vermindert wird,

c) wenn die Durchfahrt an ihren Enden nicht oder nur durch Gittertore abgeschlossen ist.

(6) Die Anlegung von Ausgängen in einen Hof ist nur zulässig, wenn der Hof mit der Straße in gesicherter Verbindung steht.

(7) Die Ausgangstüren müssen nach außen aufschlagen. Schiebetüren in Ausgängen sind verboten. Türverschlüsse müssen durch einen einzigen Griff in Höhe von etwa 1,50 m über dem Fußboden von innen leicht zu öffnen sein. Kanten- und Schubriegel sind verboten.

(8) Drehtüren sind als notwendige Ausgangstüren unzulässig. Sie dürfen jedoch im Erdgeschoß über die notwendigen Türen hinaus unter folgenden Voraussetzungen eingebaut werden:

a) sie dürfen den Weg zu den notwendigen Ausgangstüren nicht behindern;

b) sie müssen mit einem Griffe in ganzer Breite öffenbar eingerichtet sein.

Kellergeschoß.

(9) Für die Zahl, Entfernung und Breite der Ausgänge gelten die gleichen Vorschriften wie für das Erdgeschoß. Für die Breite der Ausgänge genügt ein Maß von 1,10 m.

(10) Jeder Brandabschnitt muß in sich zwei jederzeit erreichbare feuerbeständig abgeschlossene Rettungswege haben. Diese müssen unmittelbar ins Freie führen. Gemeinsam zwischen zwei Brandabschnitten liegende Ausstiegtreppen ins Freie sind zulässig.

(11) Liegen Kellerausgänge unmittelbar neben Geschoßtreppen oder Eingangsfluren, so darf eine selbstschließende rauchdichte Tür für den Verkehr der Arbeitnehmer zwischen Keller und den darüber liegenden Geschossen in der Zwischenwand ausgeführt werden.

§ 14.

Hauptverkehrswege.

Wege, die in den Verkaufsräumen zu Treppenhäusern und Ausgängen führen oder dem Hauptverkehre der Käufer dienen sollen, müssen mindestens 2 m breit sein. In besonders ungünstigen Fällen kann die Baupolizei größere Gangbreiten fordern.

§ 15.

Treppen.

(1) Die notwendigen Treppen müssen an Außenwänden liegen und unmittelbar ins Freie führen.

(2) Treppenläufe für die Käufer dürfen nicht unter 1,5 m und, falls sie nicht durch Zwischenteilung mit Handläufern versehen werden, nicht über 2 m breit sein. Beiderseits sind Handläufer anzubringen. Treppenpodeste dürfen breiter als 2 m sein. Die Laufbreite der Treppen wird in Höhe des Handläufers gemessen. Wandhandläufer bleiben für das Breitenmaß außer Ansatz.

(3) Das Steigungsverhältnis aller notwendigen Treppen darf nicht steiler sein als 17/28 cm. Die Stufen geschwungener Treppen müssen auch an der schmalsten Stelle noch eine Auftrittsbreite von mindestens 23 cm haben.

(4) Von jedem Punkte eines Obergeschosses müssen zwei notwendige Treppen — davon eine in höchstens 25 m Entfernung (gemessen bis zur Türmitte) — erreichbar sein.

(5) Die Treppenhaustüren sind feuerbeständig auszuführen. Der Verschluß muß leicht öffenbar sein, Kanten- und Schubriegel sind unzulässig. Feuerbeständige Verglasung der Türen kann zugelassen werden, soweit sie erst 0,80 m über Fußboden beginnt.

(6) Treppenhäuser sind mit Vorrichtungen zu versehen, die eine wirksame Entlüftung sicherstellen, von gesicherter Stelle im Erdgeschoß bedienbar und durch Aufschrift an diesen Stellen leicht auffindbar sind. Diese Vorrichtung muß die Entqualmung nicht nur an der Decke des Treppenhauses, sondern in der Regel auch in jeder Geschoßhöhe durch Öffnen von Fenstern ermöglichen. Die Rauchabzugsfläche an der Decke muß mindestens 5 % der Treppenhausgrundfläche betragen.

(7) Verschläge unter Treppen sind verboten.

Sicherheitstreppen.

(8) Für alle Geschosse, die infolge ihrer Höhenlage mit den Leitern der Feuerwehr nicht erreichbar sind, sind außer den notwendigen Treppen Sicherheitstreppen anzulegen. Das gleiche gilt für Kellergeschosse, die keine unmittelbar ins Freie führenden Fenster besitzen.

(9) Sicherheitstreppen müssen hinsichtlich ihrer Bauart und Lage so beschaffen sein, daß sie im Falle eines Brandes von Feuer und Rauch nicht beeinträchtigt werden können.

§ 16.

Berechnung der Ausgangstüren, Treppen und Flure.

Türen.

(1) Die Breite der für die Entleerung erforderlichen Türen wird zwischen den geöffneten Türflügeln gemessen. Ausgänge nach Höfen zählen bei Berechnung der Ausgangsbreiten nur mit, wenn der betreffende Hof entweder eine Zu- oder Durchfahrt von mindestens 4 m Breite oder zwei Durchfahrten oder Zufahrten von je mindestens 3,5 m Breite aufweist. Jeder in der Berechnung der Ausgangsbreiten berücksichtigte Ausgang muß mindestens 1 m breit sein.

(2) Die Gesamtbreite der für die Entleerung erforderlichen Türen im Erdgeschoß wird derart ermittelt, daß auf jede angefangenen 100 qm Grundfläche 30 cm lichte Weite entfallen. In den Obergeschossen muß die Türbreite mindestens gleich der Treppenlaufbreite sein.

Treppen.

(3) Die Laufbreite der Treppen muß betragen,

falls 1 Obergeschoß an der Treppe liegt . . . . 1,50 m,
„ 2 Obergeschosse an der Treppe liegen . . . . 1,60 m,
„ 3 „ „ „ „ „ . . . . 1,70 m,
„ 4 „ „ „ „ „ . . . . 1,80 m.

Die Baupolizeibehörde kann zulassen, daß die Laufbreite der einzelnen Treppen unter Vermehrung der Treppenzahl bis auf 1,50 m herabgesetzt wird, sofern die nach obiger Berechnung erforderliche Gesamtbreite aller Treppen vorhanden ist.

(4) Für die Arbeitnehmerräume genügen Treppen von je mindestens 1,20 m Breite, falls nicht mehr als etwa 200 Personen auf die Treppen zusammen angewiesen sind. Bei einer größeren Zahl als 200 tritt Berechnung nach Abs. 3 ein.

(5) Für Kellergeschoßtreppen sind für jede angefangenen 100 qm Grundfläche, wenn in den Kellergeschossen Räume der im § 8 Abs. 3 erwähnten Art liegen, 20 cm Treppenbreite anzusetzen.

(6) Nicht notwendige Treppen bleiben bei Berechnung der Treppen außer Betracht.

Flure.

(7) Die nach den Treppen führenden Flure unterliegen den gleichen Bestimmungen wie die Treppen.

§ 17.

Schaufenster.

(1) An oder in den Ausgängen liegende Schaufenster sind gegen die Verkaufsräume feuerbeständig zu trennen.

(2) Wenn in Schaufenstern leicht brennbare Stoffe ausgelegt und die Schaufenster gegen die Verkaufsräume abgeschlossen werden, so muß der Abschluß feuerbeständig erfolgen; im übrigen ist ein Abschluß gegen die Verkaufsräume so auszuführen, daß eine ausreichende Be- und Entlüftung und ausreichende Belichtung dieser Räume sichergestellt ist.

(3) Schaufenster, die durch zwei Geschosse reichen, sind in einem Geschosse feuerbeständig gegen die übrigen Räume abzuschließen.

§ 18.

Licht- und Kraftanlagen.

Elektrische Anlagen.

(1) Ein Schaltungsschema für die elektrischen Licht- und Kraftanlagen ist in unmittelbarer Nähe der Hauptschalttafel deutlich sichtbar unterzubringen. Der Zugang zur Hauptschalttafel darf bei Feuer oder Verqualmung in anderen Räumen des Hauses nicht gefährdet sein. Er muß auf kürzestem Wege von außen jederzeit gesichert erreichbar sein. Die elektrischen Zuleitungen für Aufzüge dürfen nur vom Triebwerk aus unmittelbar abschaltbar sein.

(2) Freihängende Beleuchtungskörper müssen sorgfältig und, wenn sie schwer sind oder so hoch hängen, daß sie nicht ohne Hilfsmittel erreichbar sind, wie z. B. die großen Beleuchtungskörper in Lichthöfen, an unverbrennlichen Bauteilen doppelt befestigt sein, von denen die eine Befestigung unverbrennlich sein muß. Stromleitungen dürfen nicht zum Aufhängen benutzt werden. Die in Verkehrswegen der Käufer und der Arbeitnehmer befindlichen Beleuchtungskörper müssen mit ihren Unterkanten mindestens 2 m hoch liegen.

(3) Die Anlage von Umformern mit Ölschaltern und sonstigen größeren Ölbehältern, z. B. für Dieselmotore unter Waren- und Geschäftshäusern, ist unzulässig. Derartige Anlagen dürfen nur in besonderen, vom Hofe aus unmittelbar zugänglichen Räumen auf oder unter dem Hofe errichtet werden.

(4) Provisorische Starkstromanlagen sind nur mit Zustimmung der Baupolizeibehörde zulässig. Sie sind in der Regel in gleicher Weise gesichert auszuführen wie endgültige Anlagen.

Gas.

(5) Gas darf zu Beleuchtungszwecken nicht verwendet werden.

(6) Jeder Gasbrenner muß einen eigenen Absperrhahn haben. Bewegliche Gasarme und Schlauchanschlüsse sind unzulässig.

(7) Ein Absperrverschluß muß die jederzeitige Absperrung der Gesamtgasleitung ermöglichen; er ist von der Straße aus leicht auffindbar anzulegen und außen kenntlich zu machen.

(8) Gasmesser dürfen nur in Räumen aufgestellt werden, die ausreichend hell und nach außen entlüftbar sind. Hinter dem Gasmesser auf dem Grundstück ist ein Absperrhahn anzulegen, welcher auch bei Feuer stets ungefährdet erreichbar ist.

Notbeleuchtung.

(9) Die Verkaufs-, Arbeits- und Wohlfahrtsräume für die Arbeitnehmer sind mit einer Notbeleuchtungsanlage in ausreichender Lichtstärke zu versehen, die beim Versagen der Hauptbeleuchtung ein sicheres Zurechtfinden in sämtlichen Räumen, vor allem in den Rückzugswegen, gewährleistet. An den Kreuzungspunkten der Hauptverkehrswege ist auf die Ausgangstüren und die Treppenhäuser durch beleuchtete Schriften besonders hinzuweisen. Derartige beleuchtete Schriften sind an die Haupt- und Notbeleuchtung anzuschließen.

(10) Die Ausgänge und Türen zu Treppenhäusern sind durch Leuchtschriften, die an die Notbeleuchtung angeschlossen sind, besonders kenntlich zu machen. Alle Lampen, die an die Notbeleuchtung angeschlossen sind, sind durch rote Farbstreifen an der Fassung kenntlich zu machen.

(11) Die Notbeleuchtung muß völlig unabhängig von der Hauptbeleuchtung sein. Für sie sind mindestens zwei Stromkreise derart anzulegen, daß auch beim Versagen eines Stromkreises der Notbeleuchtung die Lampen des zweiten Stromkreises noch als Wegweiser genügen.

(12) Die Kraftquellen und die Schaltanlage der Haupt- und Notbeleuchtung müssen feuerbeständig und getrennt voneinander untergebracht werden. Die Kabel beider Leitungen dürfen nicht zusammenliegen.

(13) Als Stromquellen für die Notbeleuchtung können Verwendung finden:

a) eine Zentralbatterie — Aufstellung in einem feuerbeständig abgeschlossenen Raume. Die Zuleitungen der einzelnen Stromkreise sind voneinander unabhängig bis zur Batterie zu führen, so daß jeder Stromkreis einen Teil der Batterie als besondere Stromquelle erhält — oder

b) eine öffentliche Stromlieferungszentrale, sofern ihr Leitungsnetz unabhängig von der Zentrale der allgemeinen Beleuchtung ist.

§ 19.

Heizung.

(1) Es ist Zentralheizung anzulegen. Umluftheizung ist — außer für die Portale — unzulässig.

(2) Die Aufstellung von Feuerstätten mit offener Feuerung in Verkaufs- und Arbeitnehmerräumen ist verboten.

(3) In Büroräumen können, falls sie von den übrigen Räumen feuerbeständig getrennt sind, ausnahmsweise Gasöfen, Kachelöfen oder eiserne Dauerbrenner auf Antrag von der Baupolizeibehörde zugelassen werden. Vor eisernen Öfen sind starke, unverrückbare Ofenschirme anzubringen. Die Rohrverbindungen mit dem Schornsteine sind feuerbeständig herzustellen.

(4) Elektrische Heizvorrichtungen müssen unverrückbar auf feuerbeständigen Unterlagen stehen.

(5) Heizkörper und Rohrleitungen, mit deren Erwärmung auf mehr als 100 Grad zu rechnen ist, sind dort, wo Berührung mit leicht brennbaren Stoffen möglich ist, mit Drahtgeflecht oder dergl. so zu umgeben, daß die Berührung mit Gegenständen nicht möglich ist. Die Reinigungsmöglichkeit der Heizkörper und Rohre darf durch derartige Schutzmittel nicht beeinträchtigt werden.

(6) Die Räume, in welchen Zentralheizungsanlagen und die zugehörigen Brennstoffe untergebracht sind, müssen feuerbeständige Wände und Decken erhalten. Sie sind mit dauernd ausreichender Entlüftung zu versehen. Für das Bedienungspersonal müssen zwei voneinander unabhängige Rettungswege verfügbar sein.

§ 20.

Be- und Entlüftung.

(1) Alle Verkaufs- und Arbeitnehmerräume sind, falls sie nicht ausreichend durch Fenster natürliche Lüftung erhalten können, mit künstlicher Be- und Entlüftung zu versehen.

(2) Abgesehen von den in Treppenhäusern, Lichthöfen, Hallen usw. zu fordernden Rauchabzugsöffnungen können für Räume, aus denen die Qualmbeseitigung im Brandfall besondere Schwierigkeiten macht, wie z. B. für Kellerräume, welche keine oder unzureichende Fenster haben,

von der Baupolizeibehörde unverbrennliche Rauchabzugsschächte oder Kanäle gefordert werden, deren Saugekraft gegebenenfalls durch mechanische Einrichtungen zu erhöhen und nachzuweisen ist.

(3) Für Räume, in welchen mit Ansammlung brennbarer oder gesundheitsschädlicher Gase zu rechnen ist, sind, auch wenn für derartige Räume Sondervorschriften nicht vorhanden sind, natürliche oder künstliche Lüftungsmöglichkeiten zu schaffen. Die Entlüftungskanäle dieser Räume dürfen keine Verbindung mit anderen Räumen oder deren Entlüftungskanälen besitzen.

§ 21.

Feuerlöscheinrichtungen.

(1) Jedes Waren- oder Geschäftshaus muß eine Einrichtung haben, die jederzeit eine unmittelbare Benachrichtigung der Ortsfeuerwehr gewährleistet.

(2) Außerdem ist in Waren- und Geschäftshäusern von mehr als 10 000 qm Nutzfläche (§ 1) eine Innenmeldeanlage und eine Alarmvorrichtung anzulegen.

(3) In jedem Waren- oder Geschäftshause sind in ausreichender Zahl Innenhydranten, die mit Schlauch und Strahlrohr ausgerüstet sind, anzulegen. Außerdem ist auf die Räume verteilt kleines Löschgerät in ausreichender Zahl zu halten.

§ 22.

Werbezeichen.

(1) Die Genehmigungspflicht der Werbezeichen richtet sich nach den örtlichen baupolizeilichen Vorschriften.

(2) Die zu Werbungszwecken benutzten Stoffe sind, auch wenn sie nur aus besonderen Anlässen, wie Ausverkäufen usw., angebracht sind, feuerhemmend zu imprägnieren. Sie dürfen die Fensterflächen nicht wesentlich verdecken.

§ 23.

Wohnungen und fremde Betriebe in Waren- oder Geschäftshäusern.

(1) Wohnungen in beschränkter Zahl für Aufsichtspersonal sind zulässig, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

a) die Wohnungen müssen mindestens zwei Rettungswege haben, von denen einer von den Räumen des Waren- oder Geschäftshauses feuerbeständig abgeschlossen ist;

b) die Wohnungen müssen Fenster haben, die von der Straße oder Höfen aus mit den Leitern der Feuerwehr erreichbar sind;

c) liegen die Wohnungen in gleicher Höhe wie die Räume des Waren- oder Geschäftshauses, so sind sie von letzteren durch Brandmauern zu trennen.

(2) Bei der Einrichtung von Wohnungen und Betriebsstätten fremder Betriebe auf Waren- und Geschäftshausgrundstücken sind die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen von der Baupolizeibehörde vorzuschreiben.

§ 24.

Erleichterungen.

(1) Erleichterungen für Häuser mit selbsttätiger Berieselung (Sprinkler). Bei Einrichtung einer von der Behörde anerkannten selbsttätigen Berieselungs- (Sprinkler-) Anlage ist es zulässig, daß

a) die Zahl der Geschosse für Verkaufsräume (§ 8 Abs. 1) in Gebieten, in denen die Bauordnungen diese Geschoßzahl zulassen, auf sechs erhöht wird; alsdann ist die Laufbreite der Treppen (§ 16 Abs. 3) um 10 cm für jedes Geschoß zu erhöhen,

b) die Breite der Feuerschutzstreifen (§ 10 Abs. 4) herabgesetzt wird,

c) die Entfernung der Brandmauern in den Brandabschnitten (§ 11 Abs. 1) auf 150 m erhöht wird,

d) das Maß der offen zusammenhängenden Geschoßflächen (§ 12 Abs. 1) auf 15 000 qm erhöht wird,

e) die Treppenhaustüren feuerhemmend statt feuerbeständig (§ 15 Abs. 5) ausgeführt werden,

f) von der Anlage von Innenhydranten (§ 21 Abs. 3) abgesehen wird, sofern trockene Steigerohre und Schlauchkästen in genügender Zahl bereitgehalten werden.

Die selbsttätige Berieselung muß sich auf das ganze Warenhaus erstrecken mit Ausnahme folgender Räume: Treppen, Ausgänge, Aufzugsschächte, Wasch- und Aborträume, Maschinenräume sowie Verkaufsräume, in denen keine leicht brennbaren Stoffe gelagert werden (z. B. Räume zum Verkauf von Lebensmitteln, Glas oder Porzellan).

(2) Sonstige Erleichterungen: Für Geschäftshäuser des Einzelhandels, bei denen weder stärkerer Menschenandrang noch Anhäufung größerer Mengen leicht brennbarer Stoffe zu erwarten ist, können Erleichterungen zugestanden werden.

B. Bestehende Anlagen.

§ 25.

Waren- und Geschäftshäuser, die beim Inkrafttreten dieser Polizeiverordnung vorhanden sind, unterliegen folgenden Bestimmungen:

a) Erneuerungen, Veränderungen, Ergänzungen und Umbauten sind nach den Anforderungen an neue Anlagen (Abschnitt A) auszuführen. Abweichungen kann die Baupolizeibehörde zulassen.

b) Sind die Erneuerungen, Veränderungen, Ergänzungen oder Umbauten erheblicher Art, kann die Baupolizeibehörde fordern, daß auch die von dem Bauvorhaben nicht berührten Teile des Waren- oder Geschäftshauses, soweit sie den Anforderungen des Abschnitts A nicht entsprechen, mit diesen in Übereinstimmung gebracht werden.

c) Auch unabhängig von den Voraussetzungen unter a und b kann die Baupolizeibehörde verlangen, daß bestehende Anlagen mit den Anforderungen des Abschnitts A in Übereinstimmung gebracht werden, sofern diese Maßnahmen zur Beseitigung einer Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung oder zur Abwehr einer im einzelnen Falle bevorstehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich sind (P. V. G. § 41).

IV. Sondervorschriften.

§ 26.

Hausfeuerwehr.

(1) Für jedes Waren- oder Geschäftshaus muß während der Betriebsstunden eine im Verhältnis zur Zahl der in den Verkaufsräumen tätigen Arbeitnehmer stehende Hausfeuerwehr auf dem Grundstück anwesend sein.

(2) Die Hausfeuerwehr setzt sich zusammen aus:

a) uniformierten mit dem Feuerschutzdienste beauftragten Feuerwehrleuten. Diese müssen von der Ortsfeuerwehr schriftlich als genügend im Feuerschutzdienst ausgebildet und zum Feuerschutzdienst geeignet anerkannt sein. In Häusern mit über 1000 Arbeitnehmern sollen sie im allgemeinen ausschließlich im Feuerschutzdienst beschäftigt werden;

b) nicht uniformierten sonstigen Arbeitnehmern des Hauses, welche als Hilfsfeuerwehrleute durch wiederholte Übungen und Unterweisung von den Feuerwehrleuten zu schulen sind. Hilfsfeuerwehrleute dürfen nicht aus der Zahl der Arbeitnehmer genommen werden, die bei der Bedienung der Wasser- und Gasversorgungsvorrichtungen oder der elektrischen Licht- oder Kraftanlagen unabkömmlich sind.

(3) Mindestens einmal im Jahre ist die Ortsfeuerwehr von beabsichtigten Übungen rechtzeitig zu benachrichtigen.

(4) Die Baupolizeibehörde setzt die Zahl der Feuerwehrleute und Hilfsfeuerwehrleute im Benehmen mit der Ortsfeuerwehr fest. Im allgemeinen sind bei Häusern von 500 bis 1000 Arbeitnehmern 2 Feuerwehrleute und 10 Hilfsfeuerwehrleute zu rechnen. Für jedes weitere 1000 Arbeitnehmer sollen dabei 2 weitere Feuerwehrleute in Ansatz gebracht werden. Hinsichtlich der Hilfsfeuerwehrleute genügt es bei Häusern von mehr als 1000 Arbeitnehmern, wenn ihre Zahl im ganzen 20 beträgt.

(5) Bei Waren- und Geschäftshäusern mit weniger als 500 Arbeitnehmern genügen 1 Feuerwehrmann und 10 Hilfsfeuerwehrleute.

(6) Bei Häusern mit weniger als 250 Arbeitnehmern genügt es, wenn 10 Arbeitnehmer als Hilfsfeuerwehrleute ausgebildet sind, sofern von diesen 1 Arbeitnehmer als geeignet zum Feuerschutzdienst von der Ortsfeuerwehr schriftlich anerkannt ist.

(7) Bei Festsetzung der Stärke der Hausfeuerwehr im Verhältnis zur Zahl der Arbeitnehmer sind nur die Arbeitnehmer zugrunde zu legen, die in den Verkaufsräumen tätig sind.

(8) Die Hausfeuerwehr muß während des Betriebs im allgemeinen in voller Stärke anwesend sein. Bei vorübergehender Abwesenheit zum Zwecke des Einnehmens der Mahlzeiten muß dafür gesorgt werden, daß während dieser Zeit mindestens die Hälfte der vorgeschriebenen Zahl von Feuerwehrleuten im Hause anwesend ist. In Häusern, in denen mehr als ein uniformierter Feuerwehrmann vorgeschrieben ist, darf hierbei auch von den uniformierten Feuerwehrleuten im Höchstfall die Hälfte vorübergehend abwesend sein.

(9) Im Erdgeschoß ist an einem jederzeit für die Ortsfeuerwehr erreichbaren Raume ein ständig beleuchteter Grundriß auszuhängen im Maßstab von mindestens 1 : 250 der natürlichen Größe, aus welchem die Lage der Hydranten auf dem Grundstücke, die Lage der Steigerohre mit Angabe der lichten Weiten, die Treppen und Brandmauern leicht und deutlich zu ersehen sind.

(10) Für jedes Waren- oder Geschäftshaus ist im Einvernehmen mit der Ortsfeuerwehr eine Hausfeuerlöschordnung aufzustellen. Mehrere Abdrucke von ihr sind in den Verkaufs- und Arbeitnehmerräumen auszuhängen, z. B. auch in den Treppenhäusern und in den Erfrischungsräumen. Jedem Angestellten ist bei Einstellung ein Abdruck auszuhändigen.

§ 27.

Rauchverbot.

(1) Das Rauchen oder das Mitnehmen brennender Zigarren, Pfeifen oder Zigaretten und das Anzünden von Streichhölzern oder Taschenfeuerzeug ist in Waren- und Geschäftshäusern verboten.

(2) Ausnahmen können auf Widerruf von der Baupolizeibehörde für Zigarren- und Friseurläden im Erdgeschoß zugelassen werden, wenn sie unmittelbar von der Straße aus zugänglich und feuerbeständig eingebaut sind.

(3) Das Rauchverbot ist durch deutliche und dauerhafte Anschrift an allen Zugängen und an den von der Baupolizeibehörde weiterhin angegebenen Stellen jedermann ersichtlich zu machen. In den Räumen, in denen das Rauchen ausdrücklich zugelassen ist, sind an den Zugängen zu den Räumen, für die das Rauchverbot gilt, Einrichtungen und Anordnungen für Ablegen und Ablöschen der Zigarren usw. zu treffen.

§ 28.

Verwendung von Räumen für besondere Zwecke.

Größere Dekorationseinbauten für besondere Veranstaltungen, wie Modenschauen, Weihnachtsausstellungen, bedürfen besonderer Genehmigung der Baupolizei. Die Genehmigung kann auf eine Reihe von Jahren erteilt werden.

§ 29.

Instandsetzungsarbeiten und Umbauten während des Betriebs.

(1) Werden für Instandsetzungsarbeiten Löt-, Schweiß- oder Schmiedefeuer oder die vorübergehende Aufstellung nicht funkensicherer Motore oder dergl. erforderlich, so sind vorher — ins-

besondere auch auf den Höfen — alle brennbaren Gegenstände auf mindestens 5 m Entfernung zu beseitigen oder entsprechend zu schützen.

(2) Durch Um- oder Erweiterungsbauten dürfen Rettungswege, Verkehrswege im Innern und Äußern, insbesondere Hofflächen und Durchfahrten, nur insoweit in Anspruch genommen werden, als ausreichender Ersatz für die Dauer der Bauarbeiten vorher der Baupolizeibehörde nachgewiesen wird.

(3) Bei Bauarbeiten kann ein die Feuerübertragung verhindernder Abschluß der Neubauteile gegen das Waren-(Geschäfts-)haus gefordert werden.

V. Strafvorschriften.

§ 30.

(1) Für jeden Fall der Nichtbefolgung der Vorschriften der §§ 3 bis 5, 26 bis 29 wird, soweit nicht Strafbestimmungen Anwendung finden, hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes bis zu 150 *RM*, im Nichtbeitreibungsfall die Festsetzung von Zwangshaft bis zu zwei Wochen angedroht.

(2) Daneben bleibt die Baupolizeibehörde befugt, gemäß § 41 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 vorzugehen.

(3) Unberührt bleibt die Befugnis der zuständigen Behörden, im Wege polizeilicher Verfügungen für einzelne Waren- und Geschäftshäuser nach §§ 120 a—d und 139 g der Reichsgewerbeordnung weitergehende Anordnungen zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter zu treffen.

Berlin, den 8. Dezember 1931.

Zugleich für den Preußischen Minister des Innern

Der Preußische Minister für Volkswohlfahrt.

Hirtsiefer

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin.

Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)

Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1,05 RM. vierteljährlich); **einzelne Nummern** und **Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlag** und durch den **Buchhandel** bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.